

Besondere Anlagebedingungen
Spezial-Sondervermögen Performance Stabil 1
(Offener Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen)

Stand: Mai 2021

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

für das

Spezial-Sondervermögen

Performance Stabil 1

(Offener Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen)

Besondere Anlagebedingungen

(„BAB“)

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den **Anlegern** und

der **Praeclarus Invest GmbH**,

Lützelsteiner Straße 1a, 80939 München

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Spezial-Sondervermögen (Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen)

Performance Stabil 1,

die nur in Verbindung mit den für das Spezial-Sondervermögen

aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen gelten.

K

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das Spezial-AIF-Sondervermögen (Sondervermögen) ausschließlich folgende der in § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AAB) genannten Vermögensgegenstände erwerben, ohne hierbei weitere als die in den AAB genannten Emittenten- oder Anlagegrenzen zu beachten: § 5 Nr. 1 AAB (Wertpapiere), § 5 Nr. 2 AAB (Geldmarktinstrumente), § 5 Nr. 4 AAB (Bankguthaben) sowie § 5 Nr. 5 AAB (Investmentanteile) i.S.d. § 284 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. g) KAGB.
2. Andere als die vorstehend genannten Vermögensgegenstände dürfen nicht erworben werden. Derivate (§ 6 AAB), Kreditaufnahmen (§ 8 AAB), Wertpapierdarlehen (§ 9 AAB) und Pensionsgeschäfte (§ 10 AAB) dürfen nicht getätigt werden.

§ 2 Anteilklassen, Ausgabeaufschlag, Ausgabe und Rücknahme der Anteile

1. Die Bildung von Anteilkassen ist zulässig und erfolgt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Das Sondervermögen bildet folgende Anteilklassen mit den folgenden Merkmalen:

	Anteilklasse A	Anteilklasse B
Währung	EUR	EUR
Mindestanlagesumme	500.000 EUR	500.000 EUR
Ertragsverwendung	Ausschüttend. Ausschüttungstermine sind der 15. März und der 15. September eines jeden Jahres bzw. der darauffolgende Bankarbeitstag; erstmalig am 15. März 2016	Ausschüttend. Ausschüttungstermine sind der 15. März und der 15. September eines jeden Jahres bzw. der darauffolgende Bankarbeitstag; erstmalig am 15. März 2018
Erstzeichnungstag	12. Juni 2015	14. Juli 2017

h

Besondere Anlagebedingungen
Spezial-Sondervermögen Performance Stabil 1
(Offener Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen)

Erstausgabepreis je Anteil	100 EUR	100 EUR
-----------------------------------	---------	---------

3. Für die Ausgabe von Anteilen wird für beide Anteilklassen ein Ausgabeaufschlag von bis zu 1% erhoben.
4. Die Ausgabe von Anteilen ist nur zum letzten Geschäftstag eines jeden Monats möglich (Ausgabetermin). Zeichnungsanträge müssen bis spätestens 15:00 Uhr am Ausgabetermin bei der Gesellschaft eingegangen sein.
5. Die Rücknahme von Anteilen ist nur zum letzten Geschäftstag eines jeden Quartals möglich (Rücknahmetermin).
6. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Rücknahmeaufträge müssen jeweils bis spätestens 15 Uhr des letzten Geschäftstages, der 6 Monate vor dem Rücknahmetermin liegt, bei der Gesellschaft (Rücknahmestelle) eingegangen sein.
7. Eine Sachauskehrung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens bei Rückgabe sämtlicher Anteile durch die Gesamtheit der Anteilseigner ist ausgeschlossen.
8. Der Wert der Anteile zum jeweiligen Monatsende wird innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach dem jeweiligen Monatsende ermittelt.
9. Abrechnungstichtag für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der dritte auf den Ausgabe- bzw. Rücknahmetermin folgende Wertermittlungstag.

§ 3 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens je Anteilklasse die nachfolgend dargestellte jährliche Vergütung bezogen auf das monatliche Bruttofondsvermögen des Sondervermögens, die am Ende eines jeden Monats errechnet wird:

Anteilklasse A	Anteilklasse B
0,15 % p.a. (15 Basispunkte p.a.)	0,25% p.a. (25 Basispunkte p.a.)

h

2. Darüber hinaus kann die Gesellschaft in Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 10 Prozent der für das Sondervermögen vereinnahmten Beträge berechnen.
3. Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 0,05 Prozent zzgl. USt. p.a. auf das Bruttofondsvermögen („BFV“), mindestens aber einen Betrag in Höhe von EUR 25.000,00 zzgl. USt. p.a..
4. Neben den der Gesellschaft und ggf. der Verwahrstelle und/oder Dritten zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Prüfung sowie mit der Bewertung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten (insbesondere Anleihebewertung);
 - b) im Zusammenhang mit der Fondsauflegung entstandene Kosten; diese Kosten können über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren ratierlich belastet werden;
 - c) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - d) übliche Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Eröffnung von Konten und Depots bei ausländischen Banken anfallen;
 - e) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten und gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Anlegerinformationen nach § 307 KAGB, Jahresberichte);
 - f) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer sowie ggfs. Kosten für die prüferische Durchsicht von Datenblättern (z.B. für IRFS Zwecke);
 - g) ggf. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - h) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine und ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - i) Ggfs. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;

Besondere Anlagebedingungen
Spezial-Sondervermögen Performance Stabil 1
(Offener Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen)

- j) Ggfs. im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Wertpapierdarlehensprogrammen entstandene Kosten;
 - k) Ggfs. Vergütungen für die Beratung durch Anlageberater, sofern die Beratung im Einvernehmen mit dem Anleger vorgenommen wurde;
 - l) Ggfs. Vergütungen für das ausgelagerte Portfoliomanagement (Verwalter), sofern die Auslagerung im Einvernehmen mit dem Anleger vorgenommen wurde,
 - m) Kosten für die Übersetzung von Anlagebedingungen, Anlagerichtlinien und Tätigkeitsberichten;
 - n) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - o) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - p) Kosten für Berichts- und Meldewesen durch Dritte;
 - q) Kosten für die externe Bewertung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens durch Dritte;
 - r) Kosten für das Rechnungswesen des Sondervermögens durch Dritte;
 - s) Kosten im Zusammenhang mit der Überwachung und Risikosteuerung (Risikocontrolling) durch Dritte;
 - t) Kosten, die der Gesellschaft für Marktdaten (z.B. Rating- und Indexdaten) oder Hinzuziehung von Daten-zulieferern entstehen (Datenversorgung und Pflege);
 - u) Versicherungskosten;
 - v) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden.
5. Die Gesellschaft darf Vergütungen von externen Anlageberatern und Portfoliomanagern dem Sondervermögen belasten, wenn deren Dienste im Einvernehmen mit dem Anleger in Anspruch genommen werden. Die Vergütungen betragen 0,5 Prozent p.a. des monatlichen Bruttofondsvermögens, die am Ende eines jeden Monats berechnet werden.

6. Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens je ausgegebener Anlageaktie ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10% (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 3% übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 % des Bruttodurchschnittswerts des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.

Die Abrechnungsperiode beginnt am Quartalsanfang und endet am Ende eines jeden Quartals.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich des Ertrages des „risikoloser Zinssatz“ mit der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Entsprechend dem Ergebnis eines monatlichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebener Aktie zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High water mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Sondervermögens findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach Auflegung findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteilwert den Höchststand des Anteilwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.

ERTRAGSVERWENDUNG, GESCHÄFTSJAHR, BEKANNTMACHUNGEN

§ 4 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteil sowie Entgelte aus Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederranlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September. Das Geschäftsjahr bis zum 30. September 2021 bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 6 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen an die Anteilinhaber des Sondervermögens erfolgen auf der Homepage der Gesellschaft. Alle weiteren Informationen gem. § 279 Abs. 3, 300, 307 und 308 Abs. 4 KAGB an die Anteilinhaber werden, wie in den Anlegerinformationen beschrieben, kommuniziert.

01. Juli 2021

Praeclarus Invest GmbH
Lützelsteiner Str. 1a
80939 München

